

Satzung des Vereins "Golfclub Schloss Lütetsburg e. V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Golfclub Schloss Lütetsburg e. V."
- (2) Er hat seinen Sitz in 26524 Lütetsburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich unter der Nr. NZS VR 120379 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist ethisch, politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie des Umweltschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Übung und Training der Golfverbände. Der Club strebt an, den Golfsport breiten Schichten der Bevölkerung zu erschließen. Die Förderung des Umweltschutzes wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Landschafts- und Umweltverträglichkeit von Golfanlagen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) Ordentliche (aktive) Mitglieder
 - b) Außerordentliche (Fördermitglieder) Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, soweit sie nicht zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften, welche die Zwecke des Vereins unterstützen und fördern.

- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes oder auf Vorschlag des Beirats verliehen, wenn die Mitgliederversammlung der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft mit einfacher Mehrheit zustimmt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist jeder natürlichen und juristischen Person möglich.
- (2) Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Zustimmung des Beirats. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt ein Ablehnungsbescheid an den Antragsteller, welcher keiner Begründung bedarf. Über einen hiergegen eingelegten Widerspruch, der binnen eines Monats nach Zugangs erhoben werden muß, entscheidet die Mitgliederversammlung auf der nächsten Mitgliederversammlung abschließend.
- (3) Im übrigen gelten die zum jeweiligen Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Aufnahme- und Mitgliedschaftsbedingungen, welche vom Vorstand nur mit Zustimmung des Beirats erlassen werden können, sowie die jeweils gültige Beitragsordnung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, Beiträge und Gebühren, gem. der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung fristgerecht zu leisten. Die Beitragsordnung bleibt solange in Kraft, bis sie aufgrund eines Vorschlages des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung geändert wird.
- (3) Der Vereinsbeitrag ist jeweils bis spätestens zum 01. April für das laufende Kalenderjahr fällig und zahlbar. Wird der Vereinsbeitrag nicht fristgerecht gezahlt, ruht die Mitgliedschaft bis zur Zahlung. Wird der Vereinsbeitrag trotz Mahnung nicht gezahlt, erlischt die Mitgliedschaft.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Aktiv und passiv wahlberechtigt sowie stimmberechtigt sind jedoch nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und deren Mitgliedschaft gem. § 5 (2) nicht ruht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Alle in dieser Satzung vorgesehenen Ämter und Funktionen sind für männliche und weibliche volljährige Mitglieder offen und zwar auch dann, wenn die Amts- oder Funktionsbezeichnungen geschlechtsbezogen formuliert sind.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung nimmt insbesondere den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Erteilung der Entlastung des Vorstandes. Sie wählt den Präsidenten, die beiden Vizepräsidenten, ein Beiratsmitglied und die Rechnungsprüfer. Sie beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins mit der nach § 13 notwendigen Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge im Rahmen der Beitragsordnung.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der Erschienenen in jedem Fall beschlussfähig.
- (4) Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Berufungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich (per Post oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung sowie von Tagungsort und –zeit an alle Mitglieder. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse (Post oder E-Mail) gerichtet ist.
- (5) Anträge der Mitglieder sind spätestens am fünften Tag vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich (per Post oder E-Mail) einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn Vorstand und Beirat dies gemeinsam so beschließen. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich (per Post oder E-Mail) unter Angabe des beantragten neuen Satzungstextes einzureichen. Sie werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind, dass er die Möglichkeit hatte, sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis-Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu Beginn der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand kann nur aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern nach Maßgabe des § 9, Ziff. 4 gebildet werden. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, der erweiterte Vorstand besteht aus Schatzmeister und Schriftführer.
- (2) Der Verein wird durch den Präsidenten allein oder durch die beiden Vizepräsidenten gemeinsam vertreten. Diese drei Personen bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse in formlos einberufenen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit und ist bei Anwesenheit des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (4) Zum Amt des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung oder auf Antrag durch geheime Wahl. Falls sich kein Widerspruch erhebt, kann sie auch durch Zuruf erfolgen.
- (5) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre, Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder jeweils im Amt.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, mit der Durchführung seiner Beschlüsse einen Geschäftsführer zu beauftragen bzw. einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dritten abzuschließen.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder, nach Abstimmung mit dem Beirat) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus drei Personen, von denen eine mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Zwei Beiratsmitglieder bestimmt die „Golfanlage Schloss Lütetsburg GmbH & Co. KG“. Die beiden letztgenannten Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie können von der vorbezeichneten

Gesellschaft auch während der laufenden Amtszeit abberufen werden, sofern gleichzeitig die Benennung neuer Beiratsmitglieder erfolgt, welche an die Stelle der abberufenen treten. Die Amtszeit des Beirats entspricht der des Vorstandes.

- (2) Der Beirat berät den Vorstand in allen den Verein betreffenden Fragen. Insbesondere ist er berechtigt, Vorschläge für die Besetzung von Vorstandsämtern zu unterbreiten.

- (2) Der Beirat ist nur in vollständiger Zusammensetzung beschlussfähig. Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Er entscheidet in allen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Rechnungsprüfer

- (1) Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt durch zwei Vereinsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie haben die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und müssen über die Ergebnisse ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung berichten.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet

- a.) mit dem Tod des Mitglieds,
- b.) durch freiwilligen Austritt,
- c.) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d.) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e.) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

- (2) Der freiwillige Austritt kann jeweils nur zum Jahresende erklärt werden. Er bedarf der Schriftform und muss bis spätestens zum 1.10. beim Vorstand eingegangen sein. Der Austritt befreit nicht von der Zahlung bereits fälliger Beiträge und sonstiger satzungsgemäßer Zahlungsverpflichtungen. Bei verspätetem Eingang besteht volle Beitragspflicht für das folgende Kalenderjahr.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Beirats aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die ihm obliegenden Pflichten grob verletzt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, wobei die Ausschließungsgründe darzulegen sind. Bevor der Ausschluss wirksam wird, muss dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben werden. Über einen hiergegen eingelegten Widerspruch, der binnen eines Monats nach Zugang erhoben werden muss,

entscheidet die Mitgliederversammlung auf der nächsten Mitgliederversammlung abschließend.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 13 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer ordnungsgemäß geladenen Mitgliederversammlung zulässig. Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Zustimmung des Beirats. Sind Satzungsänderungen vom Beirat beantragt, so genügt einfache Mehrheit. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung unter Beifügung des Textes des Änderungsvorschlags hinzuweisen.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Diese müssen mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen. Bei unzureichender Beteiligung muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese weitere Mitgliederversammlung kann den Auflösungsbeschluss mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder fassen, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Golfsports.
- (4) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, der bis zur beendeten Liquidation im Amt bleibt.

§ 14 Mitgliedschaften und Ausschüsse

- (1) Der Verein wird nicht Mitglied des Deutschen Golf Verbandes e.V. oder des Niedersächsischen Landesgolfverbandes. Sofern der Eintritt in einen Verband angestrebt wird, ist vorab zwingend die schriftliche Zustimmung der Golfanlage Schloss Lütetsburg GmbH & Co. KG einzuholen.
- (2) Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, um besondere Aufgaben zu bearbeiten. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand die Bildung von Ausschüssen zu Genehmigung vorschlagen. Über Art, zur Verfügung stehende Mittel, Organisation und Umfang eines Ausschusses entscheidet alleine der Vorstand. Der Vorstand kann die Bildung der Ausschüsse genehmigen oder ablehnen.

Eine Begründung ist hierfür nicht erforderlich. Der Vorstand kann eine erteilte Genehmigung zurücknehmen.

- (3) Der Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabeausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens 3 Personen bestehen. Ihnen wird von der Golfanlage Schloss Lütetsburg GmbH & Co. KG zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golfverbandes e.V. (DGV) Vollmacht zur Regelung der ihnen in den Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben erteilt.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 13.02.2018 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.